

Gemeinde Süßen  
Landkreis Göppingen

**Satzung über die  
Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen  
-Bestattungsgebührenordnung-**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Süßen am 03. April 1995 folgende Satzung erlassen:  
*(zuletzt geändert am 28.06.2010)*

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch mündliche oder schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
  - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabbenutzungsgebühren mit der Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner 14 Tage nach Zustellung fällig.
- (3) In begründeten Fällen können die Gebühren nach den Vorschriften der Abgabenordnung ermäßigt oder erlassen werden.

### **§ 4**

#### **Verwaltungsgebühren**

- (1) Für die Zustimmung der Aufstellung und Veränderung eines Grabmals oder einer Grabeinfassung werden 25,00 € erhoben.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweils gültigen Fassung findet ergänzende Anwendung.

### **§ 5**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Es werden erhoben
  - a) für die Benutzung der Leichenhalle (Zelle) im Friedhof Stiegelwiesen und im Friedhof bei der kleinen Marienkirche  
pro angefangenem Tag 100,00 €
  - b) für die Benutzung der Aussegnungs-

halle im Friedhof Stiegelwiesen pro angefangenem Tag	140,00 €
c) für die Herstellung eines einfach- tiefen Grabes für Personen über sechs Jahre einschließlich Leichenträger	1.240,00 €
d) für die Herstellung eines doppel- tiefen Grabes einschließlich Leichenträger	1.400,00 €
e) für die Herstellung eines Kindergrabes (bis zu sechs Jahren) oder eines Kindergrabes in einem der Erdbestattung dienenden sonstigen Grab einschließlich Leichenträger	740,00 €
f) für die Herstellung eines Kleinkindergrabes (bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr) oder eines Kleinkindergrabes in einem der Erdbestattung dienenden sonstigen Grab einschließlich Leichenträger	120,00 €
g) für die Herstellung eines Urnengrabes in einem Urnenfeld oder eines Urnen- grabes in einem der Erdbestattung die- nenden sonstigen Grab einschließlich Leichenträger	650,00 €
h) für alle Benutzungsgebühren (ohne Buch- staben i) wird ein Samstagszuschlag erhoben in Höhe von	50 %
l) für Platteneinfassungen eines Urnen- oder Kindergrabes	200,00 €
j) für die Benutzung der Kühlzelle/ des Kühlsarges ein Zuschlag pro angefangenen Tag von	25,00 €
(2) Besondere Leistungen	
a) bei Unfällen und dergleichen	tatsächliche Kosten
Benutzung, Reinigung und Desinfi-	

zierung des Transportsarges	tatsächliche Kosten
für die Benutzung eines Gemeindefahrzeugs je angefangene Stunde	30,00 €/Stunde
für das Abholen von Leichen	tatsächliche Kosten
für die Mithilfe beim Sezieren	tatsächliche Kosten
b) für das Umbetten, Heben oder Ausgraben einer Leiche und ähnliche Leistungen	tatsächliche Kosten
c) Versand einer Urne	tatsächliche Kosten
d) Abräumen der Grabstelle je angefangene Stunde	46,00 €/Stunde
(3) Die Benutzung der Orgel in der Aussegnungshalle ist nach dem Stifterwillen unentgeltlich.	
(4) Die Benutzung der Friedhofsglocke beim Friedhof "Stiegelwiesen" ist nach dem Stifterwillen unentgeltlich.	
(5) Die Geschäfte des Leichenbesorgers und der Leichentransport werden durch ein Privatunternehmen ausgeführt und von diesem in Rechnung gestellt.	

## § 6

### Grabberechtigungsgebühren

(1) Erwerb eines Nutzungsrechts an einem	
a) Reihengrab für Erwachsene, einfachtief	900,00 €
b) Kindergrab	300,00 €
c) Kleinkindergrab (bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr)	150,00 €
d) Urnengrab, mehrfach belegbar	600,00 €

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| e) | Vorzugsgrab,doppeltief                     |            |
|    | - 1-stellig                                | 2.100,00 € |
|    | - 2-stellig                                | 4.060,00 € |
| f) | Urnengemeinschaftsgrabanlage<br>mit Stele  | 600,00 €   |
| g) | Urnengemeinschaftsgrabanlage<br>mit Kissen | 600,00 €   |
- (2) a) Das Recht an einem Grab erlischt mit dem Ablauf der Zeit, für welches es verliehen wurde. Bei Reihengräbern (Erwachsene) nach 20 Jahren, bei Kinder- und Urnengräbern nach 15 Jahren und bei Vorzugsgräbern nach 30 Jahren.
- b) Bei Gräbern, bei denen eine Mehrfachbelegung möglich ist (Urnengräber und Vorzugsgräber) muss das Nutzungsrecht für das ganze Grab bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen verlängert werden, soweit die Ruhezeit aus der Erstbelegung überschritten wird.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden erhoben:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | für ein Urnengrab jährlich               | 40,00 €  |
| 2. | für ein Kindergrab jährlich              | 30,00 €  |
| 3. | für ein 1-stelliges Vorzugsgrab jährlich | 70,00 €  |
| 4. | für ein 2-stelliges Vorzugsgrab jährlich | 136,00 € |
| 5. | Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Stele   | 40,00 €  |
| 6. | Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Kissen  | 40,00 €  |

Angefangene Jahre werden voll berechnet.

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 6 Abs. 1 f) und g) sowie § 6 Abs. 2 b) Ziffern 5 und 6 am 01.07.2010 in Kraft; § 6 Abs. 1 f) und g) sowie § 6 Abs. 2 b) Ziffern 5 und 6 treten am 01.01.2011 in Kraft.\*)
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Bestattungswesen in der Fassung vom 28. September 1992/15. April 1995 außer Kraft.\*)

\*) Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung: 01. März 1997

#### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Süßen, den 04. April 1995

Rolf K a r r e r  
Bürgermeister